



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Personalabteilung, Hochschulstrasse 6, CH-3012 Bern

Geht an:

- Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren
- Sekretariatsleitungen
- Kreditverantwortliche

Verwaltungsdirektion
Personalabteilung

Bern, im März 2018

- **Anpassung der Bedingungen für Mitarbeitende auf SNF-Beiträgen per 1. April 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie zu aktuellen Themen aus dem Personalmanagement. Die Infos sind stets auf unserer [Website](#) abrufbar.

Anpassung der Bedingungen für Mitarbeitende auf SNF-Beiträgen per 1. April 2018

Der SNF hat Anpassungen der Bedingungen zur Anstellung von Mitarbeitenden auf SNF-Beiträgen per 1. April 2018 bekannt gegeben. Die Änderungen sind in dem [hier verlinkten Merkblatt](#) beschrieben. Sie betreffen hauptsächlich die Doktorierenden und die weiteren Mitarbeitenden.

- **Doktorierende** können wie bisher **maximal 4 Jahre** über SNF-Beiträge bezahlt werden. Die 4-jährige Unterstützungsperiode beginnt jedoch nicht mehr mit dem Immatrikulationsdatum, sondern richtet sich nach dem **effektiven Startdatum der Dissertation**. Neu hat der SNF für Doktorierende ein Lohnband festgelegt. Die **bestehenden Saläransätze** mit fixen jährlichen Anstiegen liegen innerhalb dieses Lohnbandes und werden an der Universität Bern **unverändert beibehalten** (1. Jahr: 47'040.-; 2. Jahr: 48'540.-; 3. und 4. Jahr: 50'040.-).
- Für **Postdocs** (innerhalb von 5 Jahren ab Doktorat) **gelten die bisherigen Bestimmungen**. In seiner Mitteilung weist der SNF aber ausdrücklich darauf hin, dass Postdocs nur bis maximal fünf Jahre nach dem Doktorat über den SNF finanziert werden. Danach gelten die Bestimmungen für die weiteren Mitarbeitenden (diese Regelung gilt seit Oktober 2016).
- **Weitere Mitarbeitende** müssen einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten. Ihre Lohnkosten dürfen den SNF-Beiträgen **nicht über einen längeren Zeitraum** ununterbrochen belastet werden.

Die neuen Regelungen gelten ab sofort für neue Gesuche.

Im Begleitschreiben an die Beitragsempfängerinnen und Empfänger zur Ankündigung der Anpassungen steht, dass die **Änderungen auch nachträglich auf bereits laufende oder bewilligte Beiträge angewandt werden können**. Auf Nachfrage hat der SNF erklärt, dass damit die Umsetzung der Änderungen **durch die Universität** gemeint ist. Für uns bedeutet das, dass der Beginn der **4-jährigen Unterstützungsperiode** auch für bereits laufende oder bewilligte Anstellungen von Doktorierenden das **effektiven Startdatum der Dissertation** ist. Die jeweiligen Beitragsempfängerinnen und Empfänger melden dem SNF das effektive Startdatum.

Zur Handhabung der **Finanzierungsdauer von weiteren Mitarbeitenden** haben wir vom SNF die Auskunft erhalten, dass diese **von Fall zu Fall betrachtet** wird und dass der SNF in der Regel aber erst nach einer längerjährigen ununterbrochenen Anstellung aktiv wird. Unter einem Unterbruch versteht der SNF eine mehrjährige Pause.

Der SNF hat ausserdem darauf hingewiesen, dass **Anstellungen** bzw. **Mutationen** (z.B. der Wechsel der Kategorie einer N.N. Stelle von Postdoc zu weitere Mitarbeitende) **immer vorgängig über mySNF gemeldet und durch den SNF bewilligt** werden müssen, bevor Verpflichtungen gegenüber von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern eingegangen werden.

Die Grundsätze zur Beschäftigung von Mitarbeitenden in SNF-Beiträgen sind im [Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#), Kapitel 7 beschrieben.

Bei neuen Erkenntnissen werden wir Sie wieder informieren.

Ansprechperson: Personalassistent/in

Freundliche Grüsse

Personalabteilung